

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 30

**Artikel:** Territorial-Kommanden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96749>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 23. Juli.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Territorial-Kommanden. — R. Wille: Das Feldgeschütz der Zukunft und die Kritik der Gegenwart. — A. L. Bresler: Die Armee der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung und Schluss.) Erstellung eines eidg. Militärkleiderdepot-Gebäudes in Bern. Anmeldepflicht der Landsturmmannschaft. Gewehrordnanz. Rekrutenprüfungen. V. Division: Militärgerichtliches. Wiederholungskurse der Auszügler-Bataillone der VI. Division. VI. Division: Unfall. VIII. Territorialkreis: Landsturmkommandant. Militärliteratur. Solothurn: † Hauptmann Ed. v. Tugginer. Tessin: Der italienische Generallieutenant Pagnamenta. — Ausland: Frankreich: Herbstmanöver 1892.

## Territorial-Kommanden.

Die Aufgabe, den Feind zu bekämpfen, fällt dem Operationsheer zu. Diesem Zweck muss seine ganze Organisation entsprechen.

In dem Kriege erleidet das Heer Verluste an Menschen, Pferden und Material. Die Munition und der Mundvorrath, welche mitgenommen werden konnten, werden verbraucht; die Lebensmittel, welche an Ort und Stelle beschafft werden können, sind in kurzer Zeit aufgezehrt. Es ist daher nothwendig, dass das Heer alles unbrauchbar gewordene (Verwundete, beschädigtes Material u. s. w.) zur Herstellung zurückschicken könne; andererseits, dass jeder Abgang an Personal, Material (Munition, Verpflegungsmitteln u. s. w.) ersetzt werde.

Es ist sehr wichtig, dass der Abschub von und der Nachschub zu der Armee gut geregelt sei. Ohne letztere wäre zu befürchten, dass die Armee in Folge Mangels sich auflösen würde. Ohne Munition und ohne Verpflegung kann keine Armee Krieg führen.

In dem Masse als das Heer zahlreicher ist, wird es nothwendiger und schwieriger, für seine Bedürfnisse genügende Vorsorge zu treffen. Der nächste Krieg unserer Nachbarstaaten mit ihren Millionenheeren wird dieses in auffälliger Weise zeigen.

Der Dienst im Innern des Landes, die Besorgung des Nachschubes der Heeresbedürfnisse (die sich vielleicht schwer genug aufbringen lassen) ist immer nur ein Hilfsdienst. Die wichtigste Aufgabe, den Feind in Gefechten und Schlachten zu bekämpfen, fällt dem Operationsheer zu. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Ueberwachung der für den Dienst in zweiter

Linie, d. h. im Rücken der Armee aufgestellten Einrichtungen und Anstalten, im Frieden den Organen des Operationsheeres übertragen wird. Dieses ist in den Militärstaaten wirklich der Fall.

Bis zu dem Ausbruch des Krieges sind die Truppen und Reserveanstalten den Landes-Ge-neral-Kommanden unterstellt. Erst im Falle der Mobilisirung findet eine Trennung statt. Das zur Leitung und Verwaltung des Heeres bestimmte Personal rückt ins Feld; das für den Dienst in zweiter Linie bestimmte bleibt zurück und versieht fernerhin Funktionen, zu welchen jetzt allerdings neue Aufgaben hinzutreten. Es wird zwar eine Vermehrung des Hülfspersonals und Schaffung einer Anzahl neuer Stellen (Etappenkommandanten, Depotkommandanten u. s. w.) nothwendig werden. Da aber ein Theil des Mechanismus bereits vorhanden und in Thätigkeit ist, lässt sich erwarten, dass der neu anzustellende ohne übergrosse Schwierigkeiten in Betrieb gesetzt werden könne.

Das Territorialsystem und ständige Territorialkommanden bieten den Kadresheeren der Gegenwart grosse Vortheile für die rasche Mobilisirung des Feldheeres, aber nicht minder für eine zweckmässige Organisation des Dienstes im Rücken der Armee.

In einem Milizheer ist das gleiche der Fall; nur lässt sich nicht verkennen, dass die Schwierigkeiten ohne Vergleich grösser sind. Die Truppenkommandos, Stäbe, Kadres und Truppen werden in diesem erst in dem Falle drohender Kriegsgefahr in den Dienst gerufen. Die Mobilisirung könnte mit mehr Ruhe und Ordnung bewirkt werden, wenn die Möglichkeit geboten wäre, erst die Kommandostellen und Stäbe, dann die

Kadres der Truppenkörper und schliesslich die Mannschaft einzuberufen. Auf ein solches systematisches Vorgehen darf man heutigen Tages nicht mehr zählen. Mit der hereinbrechenden Gefahr muss die Armee auf einmal aufgeboten werden. Bei der Ueberstürzung, in welcher die Maschine zusammengesetzt werden muss, sind Störungen unvermeidlich.

In der Schweiz hat die Militärorganisation von 1874 das Territorialsystem für das Aufbringen der Truppeneinheiten und höhern Verbände angenommen. Die Eintheilung der grössern Heereskörper ist bleibend festgesetzt. Die Einberufung und Ausrüstung der Truppen ist Sache der Kantone geblieben. Die Ueberwachung derselben fällt der eidg. Zentralbehörde, dem Militär-Departement zu.

Die Vorkehrungen für den Dienst in zweiter Linie sind früher ganz vernachlässigt worden. Erst vor einigen Jahren hat Oberst Alphons Pfyffer von Altshofen als Chef des eidg. Stabsbüreaus dem Gegenstand seine Aufmerksamkeit zugewendet und eine Anleitung für die Organisation und den Betrieb des Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienstes im Kriegsfall ausgearbeitet, welche später die bundesrätliche Genehmigung erhielt.

Die gleichzeitige Mobilisirung des Feldheeres und das ins Leben rufen des Territorialdienstes erfordert eine Riesenarbeit. Es fragt sich, ob die Militärbehörden des Bundes und der Kantone dieser gewachsen sind.

Die zeitweisen Truppenzusammenzüge geben für die Schwierigkeiten der Mobilisirung im Kriegsfall keinen richtigen Massstab. Die Vorbereitungen können meist lange vorher und in aller Musse getroffen werden. Die Organisation der Truppenkörper wird durch den Umstand, dass alles Erforderliche (Pferde, Kriegsfuhrwerke u.s.w.) zur Stelle ist, und durch die Erfahrungen, welche die Offiziere bei frühern ähnlichen Gelegenheiten gesammelt haben, erleichtert.

Die Organisation des Territorialdienstes ist zwar ebenfalls festgesetzt, das Personal für die verschiedenen Stellen bezeichnet; Vorschriften sind über die Pflichten und das Benehmen der verschiedenen Funktionäre erlassen — aber es fehlt diesen an jeder praktischen Uebung. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob dieser wichtige Dienst sofort gut funktionieren werde. Sichere Gewähr hiefür würde nur geboten durch bleibende Aufstellung von Territorial-Divisionskreiskommanden. Diese würden auf die rasche Mobilisirung und die ganze Verwaltung des Heeres im Frieden eine vortheilhafte Rückwirkung haben. Erst durch solche würde das Territorialsystem, dessen Anwendung nirgends nothwendiger erscheint, als in einem Milizheer,

seinen ganzen Nutzen gewähren. Eine Zentralleitung, welche alle Einzelheiten anordnen und überwachen wollte, vermöchte die tausend Schwierigkeiten, die sich bei der Mobilisirung ergeben, nicht zu bewältigen. Eine babylonische Verwirrung müsste die Folge sein! Wenn sich die Arbeit auf eine Anzahl an selbstständigen Wirkungskreis gewöhnte Territorialkommanden vertheilt, lässt sich eher hoffen, dass die Anstände gehoben werden. Die Territorialkommanden haben überdies den Vortheil, dass sie sich an Ort und Stelle befinden und hier eher die geeigneten Auskunftsmittel finden werden, als eine örtlich weit entfernte zentrale Militärbehörde, auf welche von allen Seiten Hunderte von Anfragen einströmen werden. Den ständigen Territorialkommanden wäre überdies Gelegenheit geboten, sich bei Zeiten eingehend mit den Schwierigkeiten ihrer Aufgabe bekannt zu machen, dieselben in allen Einzelheiten zu studiren und auf Abhülfe zu denken. Sie könnten sich mit den kantonalen Militärbehörden im vornherein ins Einvernehmen setzen und diesen mit Rath und That an die Hand gehen; sie wären in der Lage, sich die Nachweise über die Hilfsquellen des Bezirkes zu verschaffen; der Nachschubdienst könnte vom ersten Tage an in Thätigkeit treten. Dieses bietet einen Vortheil, der vom Generalstab schwerlich verkannt wird. Der Unterhalt einer grossen Armee bietet immer grosse Schwierigkeiten. Dieselben vermehren sich in den ersten Tagen des Feldzuges, wenn der Nachschub erst organisirt werden muss.

Unabsichtlich ist man bei der Organisation des Territorialdienstes für den Kriegsfall auf das System gekommen, welches sich für die Militärverwaltung der Schweiz im Frieden am besten eignet. Die alten Römer würden ein solches Vorkommniss „göttlicher Eingebung“ zugeschrieben haben.

Die Divisionskreis-Kommandanten (welche jetzt weniger richtig Territorialkreis-Kommandanten genannt werden) sollten im Frieden wie im Kriege in Thätigkeit bleiben. Eine Organisation des Territorialdienstes auf dem Papier genügt nicht. Permanente Territorialkommanden, die dem eidg. Militärdepartement direkt unterstellt sind, würden (entsprechend der Einrichtung anderer Armeen, welche in Kriegen Erfahrungen gesammelt haben) die richtigen Organe für die Heeresverwaltung im Frieden bilden. Viele Geschäfte, welche jetzt den Abtheilungs- und Waffenchefs zufallen, könnten von ihnen weit besser besorgt werden, da ihnen eine genauere Kenntniss der Verhältnisse und Personen ermöglicht wäre. Sie würden die beste Zwischenbehörde für den Verkehr mit den Kantonen abgeben und dieser würde mit geringern Reibungen verbunden sein.

Ausser den Aufgaben, welche den Territorialkommanden in Kriegszeiten zufallen, könnten denselben im Frieden überbunden werden: Das Ergänzungswesen, die Vorbereitung der Aufgebote und Besammlung der Truppen in dem Divisionskreise; Bestand der Korps, Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere; Führung der Qualifikationen; Vorschläge für die Offiziersbildungsschule und für die Unteroffizierschule. Führung der Kontrolle über Besuch der Schiessschulen, Zentralschulen u. s. w., Kontrolle der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen und der vorgeschriebenen Vorräthe in den Magazinen; Aufsicht über Korpsausrüstung und Kriegsmaterial u. s. w.

Bei Annahme des Gedankens ständiger Territorialkommanden würde sich ergeben: Das Kommando der Heerestheile des Operationsheeres wird von Milizoffizieren geführt. An der Spitze der Territorialkommanden stehen eidg. Militärbeamtete. Dadurch würden die Divisionäre von all' den Schreibereien entlastet, mit denen sie jetzt überhäuft sind. Zum mindesten würde sich ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete auf einige Berichte beschränken.

Gar so unerhört wäre die Organisation von ständigen Territorialkommanden in unserem Lande nicht. Es ist alles schon einmal dagewesen! Das Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliztruppen von 1798 hat Helvetien in 8 Militärdepartemente eingetheilt, von welchen jedes 8 Auszögerbataillone zu stellen hatte. Jedes Departement zerfiel in 8 Quartiere. An der Spitze eines jeden Departements stand ein General-Inspektor, welchem die Truppen des Auszuges und der Reserve unterstellt waren.

Die Einrichtung war sicher nicht die unzweckmässigste — doch hatte sie keinen Bestand, wie alle Schöpfungen der helvetischen Regierung, welche der Schweiz von den siegreichen Franzosen aufgedrungen wurde. Mit der verhassten Regierung wurde ohne Unterschied alles das Gute, wie das Schlechte gestürzt.

Es fragt sich, in welcher Weise die Eidgenossenschaft ohne grossen Widerstand die bleibende Aufstellung von Territorial-Divisionskreis-kommanden bewirken könnte. Die Lösung dieses Problems ist einfacher, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Es verhält sich damit, wie mit dem Ei des Kolumbus. Das Instruktionskorps bietet das Mittel, den Gedanken durchzuführen. Es würde genügen, zu bestimmen, dass der Kreisinstruktor im Krieg (und Frieden) die Funktionen eines Territorialen Kreiskommandanten auszuüben habe.

In diesem Falle dürfte man auf den frühern Vorschlag, den Kreisinstruktor künftig Oberinstruktor zu nennen, verzichten. Sehr zweckmässig wäre es dagegen (aber dieses würde eine Aenderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Militär-Organisation von 1874 bedingen), ihm das Kommando über die beiden Landwehrbrigaden des Divisionskreises und die Spezialwaffen der Landwehr zu übertragen. Er würde daher im Frieden die Landwehrdivision befehligen. Dieses hätte auf die Art der Verwendung derselben im Falle eines Krieges keinen Einfluss. Die Landwehrbrigaden (in gleicher oder bei anderer Organisation) könnten gleichwohl zur Verstärkung der Feldarmee, als Besatzungstruppen u. s. w. verwendet werden.

Das Territorialkreiskommando würde Verwaltung und Instruktion der Landwehrtruppen überwachen, aber als stabile Militärbehörde würde dasselbe nicht ins Feld ziehen.

Das Personal für den Stab des Territorial-Divisionskommandos bietet ebenfalls das vorhandene Instruktionskorps, z. B. ein Instruktor I. Klasse funktionirt als Stabschef, ein Instruktor II. Klasse besorgt die Verwaltungsgeschäfte, ein Dritter versieht die Stelle eines ersten Adjutanten u. s. w. Es würden daher vorerst 3—4 Offiziere erforderlich sein. Neu aufgestellt werden müsste nur ein Schreiber (Stabssekretär). Zu diesem Zwecke könnte leicht für einige Zeit ein Instruktionsaspirant verwendet werden. Ueberdies dürfte es angemessen sein, den Waffenkontroleur dem Territorialkommando unterzuordnen.

Die vorbezeichneten Funktionäre würden nicht ihre ganze Zeit der neuen Amtsthätigkeit zu widmen haben. Sie könnten nebstdem (wenn ihnen nicht absichtlich überflüssige Arbeiten überbunden werden) zum grössten Theil ihre bisherigen Dienstgeschäfte besorgen.

Das geeignete Personal, die vorgenannten Funktionen zu versehen, ist in dem Instruktionskorps aller Divisionen vorhanden. Wenn dieses nicht der Fall wäre, würde es einen schweren Vorwurf für das jetzige Ergänzungssystem des Instruktionskorps enthalten.

Die hier nicht genannten Funktionäre des Territorialdienstes, hierzu bezeichnete Offiziere, welche durch die Vorschriften vorgesehen sind, als zweiter Adjutant, Grossrichter, Auditor u. s. w. könnten wie bisher erst im Falle der Mobilisirung einberufen werden.

Ein fester Kern für den Territorialdienst und die ganze Friedensverwaltung des Heeres wäre geschaffen. Von diesem aus liesse sich im Laufe der Zeit die weitere Entwicklung bewirken. Der erste Schritt zu einem einheitlich verwalteten Heere wäre gethan!

Eine Schwierigkeit, wird man sagen, stehe diesem Vorschlag entgegen. Die Territorialkreiskommandanten und das Personal ihrer Stäbe sei bereits ernannt, was sollte nun mit diesen geschehen? Das Einfachste wäre wohl, alle diese Herren zur Verfügung des Oberbefehlshabers zu stellen. Sämmtliche Beamten des Territorialdienstes geben nur einen Titel; die Inhaber sind so zu sagen über Nacht zu demselben gekommen, es darf sie nicht überraschen, wenn sie denselben wieder eben so rasch verlieren. Was ohne Anstrengung erreicht wird, hat selten Bestand. Kein Inhaber der Territorialstellen hat dieselbe einen einzigen Tag zu versehen Gelegenheit gehabt. Es lässt sich daher erwarten, dass sie ihr Schicksal nicht gar zu tragisch auffassen werden.

Es steht übrigens zu hoffen, dass jeder der Offiziere willig ein Opfer bringen werde, welches dem vaterländischen Wehrwesen zum Nutzen gereicht. Persönlicher Ehrgeiz darf nicht in die Wage fallen, wenn es sich um den Vortheil unserer Militäreinrichtungen handelt. Letzterer steht aber ausser Zweifel. Eine bleibend funktionirende Behörde, mit ständigem Personal, verdient sicher vor einer auf dem Papier, die ihre Wirksamkeit noch nie erprobt hat, den Vorzug.

Die allfällige Einwendung, dass das Instruktionspersonal eine andere Bestimmung habe, als die Militärverwaltung, hat gewiss eine Berechtigung. Es gibt aber Niemand, der von der Wichtigkeit der taktischen Ausbildung unserer Infanterie in höherem Masse überzeugt wäre, als der Verfasser dieser Abhandlung; es ist aber nicht zu befürchten, dass die Instruktion Schaden leiden werde, wenn den Kreisinstruktoren und einigen ihrer Gehülfen neben der Instruktion noch eine andere Amtsthätigkeit zugewiesen wird.

Nach dem neuen System besorgen die Instruktoren I. Klasse, und im Falle einer abgeht, ein hiezu bestimmter Instruktor II. Klasse ziemlich selbstständig die Ausbildung der Kompagnien in Rekrutenschulen. Die Aufgabe des Kreisinstruktors beschränkt sich schon jetzt (neben der Besorgung der zahlreichen Büreaugeschäfte) auf Konstatirung der Ausbildungsergebnisse. Man hält seine stete Anwesenheit auf dem Exerzierplatz nicht mehr für nothwendig.

Bei den Wiederholungskursen genügt ein höherer Instruktor als Rathgeber des Kommandanten und einige Instruktoren zur Aushilfe.

Die oft getadelte zu starke Bevormundung der Truppenoffiziere würde von selbst verschwinden, wenn dem Instruktionskorps noch eine andere Aufgabe zugewiesen würde.

Uebrigens bietet eine ständige Militärverwaltung (als erster Schritt zu einem einheitlichen Heere) solche Vortheile, dass diesen gegenüber jedes Bedenken schwinden muss.

Später wird man es vielleicht wieder einmal zweckmässig finden, eine genauere Unterscheidung zwischen dem Personal der Militärverwaltung und der Instruktion zu machen. Gegenwärtig bietet die Vereinigung Vortheile, die auf andere Weise zu erreichen unmöglich sind.

Uebrigens erschiene es höchst wünschenswerth, es würde überhaupt nur eine Art Militärbeamtete geben! Nach Stellung und Eignung sollten diese in der Verwaltung oder bei der Instruktion verwendet werden. Für heute möge es genügen, den Gedanken anzudeuten; bei einer andern Gelegenheit werden wir uns bemühen, darzuthun, dass es wenig zweckmässig ist, den einen für sein Leben lang an die Schreibstube, den andern an den Exerzierplatz zu fesseln und junge, intelli-

gente und kräftige Leute als Verwalter oder Aufseher von Kasernen, Zeughäusern, Kleidermagazinen u. s. w. (überhaupt zu Invalidenposten) zu verwenden.

Es mag uns bei solcher Auffassung allerdings der Vorwurf nicht richtiger Würdigung unserer Verhältnisse gemacht werden. Es ist möglich, dass wir die Macht eingewurzelter Missbräuche unterschätzen und die Unmöglichkeit verkennen, dieselben zu beseitigen. Das Bestreben mag daher den Eingeweihten lächerlich erscheinen, aber diese Lächerlichkeit zeugt für Erkenntniss des militärisch Nützlichen und legt zum mindesten einen Beweis für vaterländische Gesinnungen ab!

Zum Schlusse geben wir dem Wunsche Ausdruck, die Worte der Anleitung über den Territorialdienst möchten mehr zur allgemeinen Richtschnur in unserm Militärwesen genommen werden. Diese sagen:

„Im Territorialdienst spielt die Personenfrage die grösste Rolle. Die Verhältnisse der einzelnen Orts- und Dienstgebiete sind zu verschiedenartig und der Geschäftskreis zu mannigfaltig, als dass Alles bis ins Einzelne hinein reglementirt sein könnte. Mehr als in andern militärischen Dienststellungen bleibt Vieles, ja das Meiste, der Einsicht, Intelligenz, dem Takt und der Charakterfestigkeit der Funktionäre überlassen, und zwar um so mehr, je höher die Stellung ist. Ein unrichtig gewähltes oder plazirtes Personal ist eher eine Last als eine Erleichterung für die Armee. Ein Personal, das seine Schuldigkeit thut und hohe Intelligenz und Rührigkeit entwickelt, kann der Armee die allergrössten Dienste leisten.“

E.

---

**Das Feldgeschütz der Zukunft und die Kritik der Gegenwart**, von R. Wille, Generalmajor z. D. Berlin 1892. Preis Fr. 4. —

Das von Herrn General Wille letztes Jahr veröffentlichte Buch „Das Feldgeschütz der Zukunft“ hat in der Militärlitteratur die wohlverdiente Beachtung gefunden. In zahlreichen, eingehenden Besprechungen wurde anerkannt, dass die Erörterungen des Herrn Verfassers von hohem Interesse sind. Bezüglich seines projektirten Feldgeschützes der Zukunft sahen sich jedoch eine Reihe von Kritikern, wie dies nicht anders zu erwarten, veranlasst, in verschiedener Beziehung Einwände zu erheben und die Ausführbarkeit der Vorschläge zu bezweifeln.

Herr General Wille behandelt nun in einer 128 Seiten starken Broschüre nochmals die von Seite der Kritik beanstandeten Theile seines Buches um die Einwände seiner Gegner zu widerlegen.

Da jedoch über die Ausführbarkeit des Zu-